

7/SN-375/ME
1 von 4

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN,

Zl. 10.663/01-IA10/94

11. April 1994

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
 Zl. 21 -GE/19
 Datum: 15. MRZ. 1994
 Verteilt 15. April 1994 ✓

✓ Baum

Novelle des land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes
 und des Schulunterrichtsgesetzes

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst
 vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beeht sich das Bundes-
 ministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Aus-
 fertigungen der ho. Stellungnahme zur Novelle des land- und forst-
 wirtschaftlichen Bundesschulgesetzes und des Schulunterrichtsge-
 setzes, zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:
 Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Kirner



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidalsekt., Sekt. I, Sekt. II, Buchhaltung, Tel.: (0222) 71100 DW
 A-1010 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. III, Sekt. IV, Sekt. VI, Tel.: (0222) 51510 DW
 A-1020 Wien, Ferdinandstrasse 4: Sektion V, Tel.: (0222) 21323 DW

An das
 Bundesministerium
 für Unterricht und Kunst
 Minoritenplatz 5
 Postfach 65
1014 Wien

Wien, am 11. April 1994

Telefax-Nr.: 71100/6503

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
 Ihre Nachricht vom
 12.772/2-III/2/94 10.663/01-IA10/94

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Mag. Gulz/6035

Betreff:

Novelle des land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes
 und des Schulunterrichtsgesetzes

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nimmt Bezug auf die Aussendung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 23. Februar 1994 betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz und das Schulunterrichtsgesetz geändert wird und gibt folgende Stellungnahme ab:

Gegen den Entwurf, der dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft schon anlässlich einer Vorbesprechung zur Kenntnis gebracht wurde und seither nicht mehr wesentlich abgeändert wurde, bestehen keine prinzipiellen Einwände. Er gibt jedoch Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Es erscheint zweckmäßig, auch an einzügig bzw. nicht durchgehend zweizügig geführten Schulen die Wahl zwischen zwei Ausbildungszweigen zu ermöglichen. Da dies bei Beibehaltung der derzeitigen Klassenzahl zu zusätzlichen Kosten führt, wären noch interne Überlegungen zur Realisierung anzustellen.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

Zu Zif. 8:

Die Ergänzung im Bereich der Fachrichtungen wird begrüßt, zumal hier keine Gesetzesnovelle bei Führung neuer Fachrichtungen notwendig ist. Allerdings wird es zwischen dem ho. Ressort als Schulerhalter und dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst als Lehrplanersteller bei der Einführung neuer Ausbildungsrichtungen einer intensiven Abstimmung bedürfen, um einerseits die Zielsetzungen, andererseits auch die Kostenfrage neuer Ausbildungsrichtungen in Deckung zu bringen. Zur derzeitigen Schulartbezeichnung "Höhere Lehranstalt für Land- und Hauswirtschaft" wurden von den Direktionen der vier betroffenen Schulen wiederholt Wünsche nach einer Namensänderung geäußert, da diese Schulartbezeichnung als zu einengend auf Hauswirtschaft von den Interessenten verstanden wird. Der Begriff Ernährungswirtschaft würde den Schulen aufgrund des gesellschaftlichen Stellenwertes ein sehr positives Image mit höchster Akzeptanz bringen. Die HBLA Pitzelstätten hat den Wunsch nach Namensänderung schriftlich vorgelegt, alle drei übrigen haben mündlich die neue Bezeichnung

"Höhere Lehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft"

gewünscht.

Zu Zif. 14:

Der Entwurf gibt nicht darüber Aufschluß, durch welche Ausgleichsmaßnahmen im Lehrplan die zugesicherte Kostenneutralität trotz Einführung des Pflichtgegenstandes "Didaktik" im Bereich der berufspädagogischen Akademien aufrecht erhalten werden kann.

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß zwischenzeitlich mit ho. Zl. 10.504/03-IA10/94 ein Novellierungsvorschlag des land-

- 3 -

und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes betreffend eine Anpassung der Diplomanerkennungs-Richtlinie 89/48/EWG hinsichtlich des land- und forstwirtschaftlichen Beraters ergangen ist.

Wunschgemäß wurden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übersendet.

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Küllinger